



Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

vom 20. März 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 41^{bis} Abs. 1^{bis}

^{1bis} Auf Beiträgen, für die in direktem Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) ein Zahlungsaufschub nach Artikel 34b gewährt wird, sind ab dem Zahlungsaufschub keine Verzugszinsen zu bezahlen.

2. Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983²

*Art. 46 Abs. 4 und 5 sowie 50 Abs. 2
Aufgehoben*

¹ SR 831.101
² SR 837.02

II

¹ Diese Verordnung tritt am 21. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.³

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

20. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**)